

BESCHLUSSPROTOKOLL

über die 143. Sitzung des Kirchentages der Bremischen Evangelischen Kirche (XII. Session) am 20./21. Mai 2015

1. Schriftführerbericht zum Thema „Bild und Bibel“

Herr Schriftführer Pastor Brahms erstattet seinen Jahresbericht (liegt schriftlich vor).

2. Wahlen

A. Einzelmitglied: Nachwahl

Der Kirchentag wählt Frau Sarah-Joy Schumacher zum Einzelmitglied des Kirchentages.

B. Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung: Nachwahl

Der Kirchentag wählt Frau Ilse Spieß in den Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung.

C. Ausschuss für Weltmission und Ökumene: Nachwahl

Der Kirchentag wählt Herrn Eberhard Ludewig in den Ausschuss für Weltmission und Ökumene.

3. Hohentorsgemeinde: Wiederaufnahme der Rechte und Pflichten gegenüber dem Kirchentag

Der Kirchentag beschließt:

„Der Antrag der Evangelischen Hohentorsgemeinde Bremen vom 22. Oktober 2014 auf Wiedereintritt in den Kirchentag wird gemäß § 1 Absatz 3 der Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche genehmigt.“

4. Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts

A. Bestätigung der Verordnung des Kirchengeschusses zur Änderung des Beamtenversorgungsrechts

Der Kirchentag beschließt:

„Die Verordnung zur Änderung des Beamtenversorgungsrechts vom 18. Dezember 2014 (GVM 2014 Nr. 2 S. 74) wird bestätigt.“

B. Bestätigung der Verordnung des Kirchengeschusses zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge

Der Kirchentag beschließt:

„Die Verordnung zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge vom 18. Dezember 2014 (GVM 2014 Nr. 2 S. 73) wird bestätigt.“

C. Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts (Sonderzahlung 2015)

Der Kirchentag beschließt:

„Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 20. Mai 2015

Artikel 1 Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes

§ 9 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 24. November 1999 (GVM 1999 Nr. 2 Z. 4), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 21. Mai 2014 (GVM 2014 Nr. 1 S. 38) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Jährliche Sonderzahlung

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten neben ihren Dienstbezügen für den Monat Dezember im Jahr 2015 eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 4,17 Prozent der für das Kalenderjahr zustehenden Dienstbezüge.
- (2) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten neben ihren Versorgungsbezügen für den Monat Dezember im Jahr 2015 vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 4,17 Prozent der für das Kalenderjahr zustehenden Versorgungsbezüge.“

Artikel 2 Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes

§ 8 des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 19. Mai 2000 (GVM 2000 Nr. 1 Z. 3), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 21. Mai 2014 (GVM 2014 Nr. 1 S. 38) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Jährliche Sonderzahlung

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten neben ihren Dienstbezügen für den Monat Dezember im Jahr 2015 eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 4,17 Prozent der für das Kalenderjahr zustehenden Dienstbezüge.
- (2) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten neben ihren Versorgungsbezügen für den Monat Dezember im Jahr 2015 vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 4,17 Prozent der für das Kalenderjahr zustehenden Versorgungsbezüge.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.“

**D. Kirchengesetz zur Reform des Besoldungs- und Versorgungsrechts:
Übernahme des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD**

Der Kirchentag beschließt:

**„Kirchengesetz
zur Reform des Besoldungs- und Versorgungsrechts**

vom 20. Mai 2015

Artikel 1

Zustimmung zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD

Dem Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrfrauen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – BVG-EKD) vom 12. November 2014 (ABl. EKD 2014 S. 346) wird zugestimmt.

Artikel 2

**Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD
(AGBVG)**

§ 1

**(Zu § 2 Absatz 2 BVG-EKD)
Anwendung von Bundesrecht**

Der Kirchenausschuss kann neue Vorschriften des Bundes zur Besoldung und Versorgung im kirchlichen Interesse innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung längstens für sechs Monate nach Veröffentlichung vorläufig durch Rechtsverordnung von der Anwendung ausschließen, soweit sie Regelungsgegenstände betreffen, die aufgrund von Öffnungsklauseln abweichend vom Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD geregelt werden können. Die Rechtsverordnung bedarf der Bestätigung durch den nächsten ordentlichen Kirchentag.

§ 2

**(Zu § 7 BVG-EKD)
Verzichtsmöglichkeit**

(1) Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kirchenausschuss mit dessen Genehmigung auf einen Teil der Dienstbezüge verzichten. Der Verzicht kann jederzeit widerrufen werden. Der Verzicht hat keine Auswirkung auf die Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(2) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kirchenausschuss mit dessen Genehmigung auf einen Teil der Versorgungsbezüge verzichten. Der Verzicht kann jederzeit widerrufen werden.

§ 3

**(Zu § 9 Absatz 3 BVG-EKD)
Vikarsbezüge**

Vikarinnen und Vikare erhalten Vikarsbezüge in Höhe der Anwärterbezüge für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für den höheren Dienst.

§ 4
(Zu § 12 BVG-EKD)
Zuständigkeiten

Für Entscheidungen nach dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD und für Entscheidungen, die nach dem Bundesrecht von Regierungen, Ministerien, obersten Dienstbehörden oder obersten Rechtsaufsichtsbehörden zu treffen sind, ist der Kirchenausschuss zuständig.

§ 5
(Zu § 17 Absatz 2 BVG-EKD)
Höhe des Grundgehaltes der Pfarrerinnen und Pfarrer

Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 13 der Bundesbesoldungsordnung A und von der achten Stufe an ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 14 der Bundesbesoldungsordnung A.

§ 6
(Zu § 18 BVG-EKD)
Zuordnung der Ämter der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten

Das Grundgehalt der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe des ihnen verliehenen Amtes. Die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnungen A und B wird vom Kirchenausschuss festgesetzt.

§ 7
(Zu § 23 Absatz 3 BVG-EKD)
Zulage für die Schriftführerin oder den Schriftführer

Die Schriftführerin oder der Schriftführer erhält für die Dauer der Wahrnehmung dieses Amtes eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt nach § 5 und dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 16 der Bundesbesoldungsordnung A. Die Zulage gehört zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn sie zwölf Jahre gezahlt worden ist. Hat eine Pfarrerin oder ein Pfarrer die Zulage nicht zwölf Jahre erhalten, gehört der Unterschiedsbetrag zwischen den Dienstbezügen, die die Pfarrerin oder der Pfarrer unter Berücksichtigung der Zulage erhalten hat, und den Dienstbezügen, die sie oder er nach § 5 erhalten hätte, für jedes volle Jahr, für das der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Zulage gezahlt worden ist, mit einem Zwölftel bis zu ihrem vollen Betrag zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen.

§ 8
(Zu § 23 Absatz 3 BVG-EKD)
Ausgleichsstufe beim Wechsel in den Dienst der Bremischen Evangelischen Kirche

(1) Verändert sich aufgrund eines Wechsels in den Dienst der Bremischen Evangelischen Kirche die Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehaltes und führt dies zu einem geringeren Grundgehalt im Vergleich zu dem beim abgebenden Dienstherrn zuletzt zustehenden Grundgehalt in derselben Besoldungsgruppe, erfolgt die Zuordnung in eine Ausgleichsstufe. Ausgleichsstufe ist die Stufe, deren Betrag dem beim abgebenden Dienstherrn zustehenden Betrag des Grundgehaltes entspricht oder die nächste darüber liegende Stufe. Für den Vergleich ist auch bei Teildienstleistenden der Betrag eines ganzen Monats bei Wahrnehmung eines vollen Dienstauftrages zugrunde zu legen.

(2) Der Aufstieg in die über der Ausgleichsstufe liegende Stufe erfolgt erst, wenn die hierzu insgesamt erforderliche Erfahrungszeit vollständig zurückgelegt ist.

§ 9

(Zu § 41 Absatz 5 BVG-EKD)

Sockelbetrag, Ausbildungszeiten in der ehemaligen DDR

§ 41 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD findet keine Anwendung. Für die Personengruppe des § 41 Absatz 1 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD gilt hinsichtlich der Ausbildungszeiten im Sinne des § 12b des Beamtenversorgungsgesetzes die Regelung des § 12 des Beamtenversorgungsgesetzes. Im Übrigen gilt für sie § 28 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD.

§ 10

(Zu § 46 BVG-EKD)

Überleitungsbestimmungen für die am 31. Dezember 2015 vorhandenen Empfängerinnen und Empfänger von Besoldungs- und Versorgungsbezügen

(1) Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, die am 31. Dezember 2015 einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A des Bremischen Besoldungsgesetzes zugeordnet sind, werden den Stufen des Grundgehaltes der entsprechenden Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung A wie folgt zugeordnet:

Stufe 5	nach	Stufe 1,
Stufe 6	nach	Stufe 2,
Stufe 7	nach	Stufe 3,
Stufe 8	nach	Stufe 4,
Stufe 9	nach	Stufe 5,
Stufe 10	nach	Stufe 6,
Stufe 11	nach	Stufe 7,
Stufe 12	nach	Stufe 8.

Bei Beurlaubten ohne Anspruch auf Besoldung ist für die Zuordnung das Grundgehalt zugrunde zu legen, das bei einer Beendigung der Beurlaubung am 31. Dezember 2015 maßgebend wäre.

(2) Mit der Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehaltes nach der Bundesbesoldungsordnung A beginnen die für die Stufe maßgebenden Zeitabstände des § 27 Absatz 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes. Bereits in der bisherigen Stufe verbrachte Zeiten werden angerechnet.

(3) Pfarrereinnen und Pfarrer, die am 31. Dezember 2015 der Stufe 11 der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A des Bremischen Besoldungsgesetzes zugeordnet sind, werden nach Ablauf von vier Jahren seit Beginn dieser Zuordnung der Stufe 8 der Besoldungsgruppe 14 der Bundesbesoldungsordnung A zugeordnet.

(4) Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, die am 31. Dezember 2015 der Besoldungsgruppe 3 der Besoldungsordnung B des Bremischen Besoldungsgesetzes zugeordnet sind, werden der Besoldungsgruppe 3 der Bundesbesoldungsordnung B zugeordnet.

(5) Die Absätze 1 und 4 gelten für die am 31. Dezember 2015 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entsprechend.

§ 11
(Zu § 48 Absatz 1 BVG-EKD)
Altersgeld

Die Regelungen über das Altersgeld finden keine Anwendung.

Artikel 3
Änderung des Teildienstgesetzes

§ 15 des Kirchengesetzes zur Regelung von eingeschränkten Dienstverhältnissen (Teildienstgesetz) vom 28. November 1996 (GVM 1997 Nr. 1 Z. 2), das zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 26. Mai 2011 (GVM 2011 Nr. 1 S. 169) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

Artikel 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 dieses Kirchengesetzes tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Rat der EKD durch Verordnung das Inkrafttreten des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD für die Bremische Evangelische Kirche bestimmt.

(3) Zu dem in Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerrinnen und Pfarrer der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz vom 24. November 1999 (GVM 1999 Nr. 2 Z. 4), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 20. Mai 2015,
2. das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Bremischen Evangelischen Kirche (Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz) vom 19. Mai 2000 (GVM 2000 Nr. 1 Z. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 20. Mai 2015,
3. die Verordnung über die Bezüge der Pfarrerrinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst und der Vikarinnen und Vikare in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 28. August 2008 (GVM 2008 Nr. 2 S. 81),
4. die Verordnung zur Änderung des Beamtenversorgungsrechts vom 18. Dezember 2014 (GVM 2014 Nr. 2 S. 74).“

5. Kirchengesetz zur Übernahme des Pfarrdienstgesetzes der EKD

Der Kirchentag beschließt:

„Kirchengesetz zur Reform des Pfarrdienstrechts

vom 20. Mai 2015

Artikel 1

Zustimmung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Dem Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010 S. 307, 2011 S. 149 und S. 289), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes zur gemeinsamen Regelung der Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung dienstrechtlicher Kirchengesetze vom 12. November 2014 (ABl. EKD 2014 S. 359) geändert worden ist, wird zugestimmt.

Artikel 2

Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD (AGPfdG)

§ 1

(Zu § 2 Absatz 1, § 25 Absatz 2, § 115 PfdG.EKD)

Dienstherr der Pfarrerinnen und Pfarrer ist die Bremische Evangelische Kirche. Oberste Dienstbehörde und oberste kirchliche Verwaltungsbehörde ist der Kirchenausschuss.

§ 2

(Zu § 9 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD)

Abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 PfdG.EKD kann in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe berufen werden, wer das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 3

(Zu § 10 Absatz 1 Satz 2 PfdG.EKD)

Die Amtsbezeichnung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im Pfarrdienstverhältnis auf Probe lautet „Pastorin“ oder „Pastor“. Der Dienst einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im Pfarrdienstverhältnis auf Probe wird als Entsendungsdienst bezeichnet.

§ 4

(Zu § 12 Absatz 1, 3 und 4 PfdG.EKD)

(1) Der Probendienst dauert abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 PfdG.EKD zwei Jahre.

(2) Der Probendienst kann abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 2 PfdG.EKD um höchstens drei Jahre verlängert werden.

(3) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit erfolgt in der Regel nach Ablauf eines Jahres im Probendienst.

§ 5

(Zu § 19 PfdG.EKD)

Abweichend von § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 PfdG.EKD kann in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen werden, wer das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 6

(Zu § 25 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD)

Jeder gemeindliche Auftrag oder allgemeine kirchliche Auftrag ist mit einer Stelle verbunden. Ein Nebenauftrag im Sinne des § 4 Absatz 4 des Personal- und Finanzausstattungs-gesetzes und des § 12 Absatz 1 sowie ein Wartestandsauftrag im Sinne des § 85 Absatz 2 PfdG.EKD sind kein Auftrag im Sinne des § 25 PfdG.EKD.

§ 7

(Zu § 25 Absatz 5 PfdG.EKD)

(1) Für die Schriftführerin oder den Schriftführer besteht eine Pfarrstelle. Diese Pfarrstelle ist der Gemeinde zugeordnet, aus deren Pfarrstelle die Schriftführerin oder der Schriftführer in dieses Amt gewählt worden ist oder in der sie oder er im Einvernehmen mit der Gemeinde einen Predigtauftrag übernimmt.

(2) Scheidet die Schriftführerin oder der Schriftführer aus diesem Amt aus, wird sie oder er auf eine Pfarrstelle mit besonderem Auftrag versetzt. Der Kirchenausschuss bestimmt die von ihr oder ihm wahrzunehmenden Aufgaben. Eine Versetzung in den Wartestand kann nur auf ihren oder seinen Antrag erfolgen.

§ 8

(Zu § 28 PfdG.EKD)

Das Nähere regelt das Kirchengesetz über die Gemeindezugehörigkeit in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

(Zu § 29 Absatz 1 Satz 1 PfdG.EKD)

Die Amtsbezeichnung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers lautet „Pastorin“ oder „Pastor“.

§ 10

(Zu § 39 PfdG.EKD)

(1) Pfarrfrauen und Pfarrer sind auch in ihrem außerdienstlichen Verhalten ihrem Auftrag verpflichtet. Die in § 39 Absatz 1 Satz 1 PfdG.EKD enthaltene Aufzählung ist exemplarisch.

(2) Pfarrfrauen und Pfarrer sind verpflichtet, wesentliche Änderungen in den Lebensumständen dem Kirchenvorstand der Gemeinde und dem Kirchenausschuss anzuzeigen. Eine gemäß § 39 Absatz 2 PfdG.EKD gegebenenfalls erforderliche Ausnahmegenehmigung gilt vonseiten des Kirchenausschusses als erteilt. Die Rechte der Gemeinden aufgrund der Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit bleiben unberührt.

§ 11

(Zu § 54 Absatz 2 PfdG.EKD)

Wird während der Elternzeit kein Dienst oder Dienst mit weniger als der Hälfte eines vollen Dienstumfangs ausgeübt, so tritt abweichend von § 54 Absatz 2 Satz 1 PfdG.EKD ein Verlust der Stelle nicht ein, sofern diese Formen der Elternzeit insgesamt längstens für 36 Monate in Anspruch genommen werden.

§ 12

(Zu § 64 Absatz 1 PfdG.EKD)

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind verpflichtet, auf Verlangen des Kirchengausschusses im Rahmen ihres bestehenden Dienstverhältnisses einen Nebenauftrag im Umfang bis zu einem halben Dienstauftrag unter entsprechender Reduzierung ihrer bisherigen Tätigkeit zu übernehmen, sofern dies nicht unbillig ist. Bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern ist die Zustimmung des Kirchenvorstandes erforderlich.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind verpflichtet, auf Verlangen des Kirchengausschusses Zusatzaufgaben im kirchlichen Dienst zu übernehmen, sofern ihnen die Übernahme zugemutet werden kann. Bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern ist die Zustimmung des Kirchenvorstandes erforderlich.

§ 13

(Zu § 67 PfdG.EKD)

Der Kirchengausschuss bestimmt durch Rechtsverordnung, ob und in welcher Höhe Vergütungen aus Nebentätigkeiten abzuführen sind.

§ 14

(Zu § 79 Absatz 2, 3 und 5 PfdG.EKD)

(1) Eine befristete Übertragung einer Stelle im Sinne des § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 PfdG.EKD liegt insbesondere vor, wenn eine Pfarrstelle mit besonderem Auftrag übertragen wird.

(2) Abweichend von § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 PfdG.EKD liegt ein besonderes kirchliches Interesse insbesondere vor, wenn

1. eine Pfarrstelle sich nach den Pfarrstellenrichtlinien der Bremischen Evangelischen Kirche um mindestens die Hälfte eines vollen Dienstumfangs vermindert hat und die Pfarrerin oder der Pfarrer das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder

2. die Versetzung wegen der Kooperation mehrerer Gemeinden im Pfarrstellenbereich oder des Zusammenschlusses mehrerer Gemeinden erforderlich wird.

(3) Eine Versetzung nach Absatz 2 kann nur auf Antrag der Gemeinde erfolgen. Der Antrag bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden des für die Pfarrerrwahl zuständigen Gemeindeorgans, soweit in der Gemeindeordnung für den Fall der Versetzung kein höheres Mehrheitserfordernis bestimmt ist. Eine Versetzung soll nur erfolgen, wenn und soweit sie unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Pfarrerrin oder des Pfarrers keine unbillige Härte darstellt. Die Pfarrerrin oder der Pfarrer ist zu hören. Bei der Entscheidung sind die Interessen der Gemeinde und der Pfarrerrin oder des Pfarrers gegeneinander abzuwägen.

(4) § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 PfdG.EKD findet keine Anwendung.

(5) Ein kirchliches Interesse im Sinne des § 79 Absatz 3 PfdG.EKD liegt vor, wenn Pfarrerrinnen und Pfarrer, denen eine gesamtkirchliche Stelle übertragen wurde, zehn Jahre auf dieser Stelle tätig sind und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 15

(Zu § 80 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD)

(1) Bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern wird ein Verfahren nach § 80 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD nur auf Antrag der Gemeinde durchgeführt. Vor Antragstellung ist der ernsthafte Versuch einer Mediation zu unternehmen.

(2) Der Antrag der Gemeinde nach Absatz 1 Satz 1 bedarf der Begründung. Der Kirchenausschuss teilt der Pfarrerin oder dem Pfarrer schriftlich mit, dass die Gemeinde einen Antrag nach Absatz 1 Satz 1 gestellt hat. Der Kirchenausschuss fordert die Pfarrerin oder den Pfarrer unter Fristsetzung zur Stellungnahme auf. Bei Pfarrerrinnen oder Pfarrern, denen eine gesamtkirchliche Stelle übertragen ist, ist das der gesamtkirchlichen Stelle beigeordnete Gremium zu beteiligen.

§ 16

(Zu § 81 PfdG.EKD)

(1) Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer können versetzt werden, wenn sie zehn Jahre in derselben Gemeinde tätig sind und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach Ablauf der Zehnjahresfrist kann eine Versetzung jeweils nur nach Ablauf einer neuen Frist von fünf Jahren erfolgen.

(2) Eine Versetzung kann nur auf Antrag der Gemeinde erfolgen. An dem Entscheidungsprozess über eine Antragstellung ist der Kirchenausschuss angemessen zu beteiligen. Der Antrag bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden des für die Pfarrerrwahl zuständigen Gemeindeorgans, soweit in der Gemeindeordnung für den Fall der Versetzung kein höheres Mehrheitserfordernis bestimmt ist. Der Antrag bedarf keiner Begründung. Der Antrag soll frühestens drei Monate vor Ablauf der Zehn- bzw. Fünfjahresfrist gestellt werden. Der Kirchenausschuss ist an den Antrag der Gemeinde gebunden, wenn und soweit die Versetzung unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Pfarrerin oder des Pfarrers keine unbillige Härte darstellt. Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist zu hören. Bei der Entscheidung sind die Interessen der Gemeinde und der Pfarrerin oder des Pfarrers gegeneinander abzuwägen.

§ 17

(Zu § 83 Absatz 2 PfdG.EKD)

(1) Ist eine Versetzung in eine andere Stelle oder einen anderen Auftrag im Sinne des § 25 PfdG.EKD nicht möglich, wird der Pfarrerin oder dem Pfarrer für die Dauer eines Jahres eine Pfarrstelle mit besonderem Auftrag übertragen. Die Pflicht nach § 85 Absatz 1 PfdG.EKD, sich um eine neue Stelle oder einen neuen Auftrag im Sinne des § 25 PfdG.EKD zu bewerben, gilt während dieser Zeit entsprechend. Ist eine Bewerbung der Pfarrerin oder des Pfarrers innerhalb dieses Jahres aus Gründen, die die Pfarrerin oder der Pfarrer nicht zu vertreten hat, nicht erfolgreich, so kann der Kirchenausschuss die Übertragung der Pfarrstelle mit besonderem Auftrag verlängern oder die Pfarrerin oder den Pfarrer in den Wartestand versetzen. Bei dieser Entscheidung sollen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pfarrerin oder des Pfarrers berücksichtigt werden.

(2) Im Fall der Übertragung einer Pfarrstelle mit besonderem Auftrag und der Versetzung in den Wartestand kann die Dauer der Zuweisung der Dienstwohnung auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers bis zu zwei Jahre verlängert werden; § 6 Absatz 1 des Gesetzes über die kirchlichen Dienstwohnungen findet insoweit keine Anwendung. Bei einem Umzug sind die Umzugskosten nach der Umzugskostenverordnung der Bremischen Evangelischen Kirche zu erstatten.

(3) Der Kirchentag legt die Anzahl der Pfarrstellen mit besonderem Auftrag durch Beschluss fest.

§ 18

(Zu § 111 Absatz 2 PfdG.EKD)

Die Amtsbezeichnung im Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt lautet „Pastorin im Ehrenamt“ oder „Pastor im Ehrenamt“.

Artikel 3

Änderung des Teildienstgesetzes

Das Kirchengesetz zur Regelung von eingeschränkten Dienstverhältnissen (Teildienstgesetz) vom 28. November 1996 (GVM 1997 Nr. 1 Z. 2), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Reform des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 20. Mai 2015 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Wird das gemeinsame Dienstverhältnis eines Theologenehepaares beendet, werden beide Ehegatten nach § 83 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD in Verbindung mit § 17 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD auf eine Pfarrstelle mit besonderem Auftrag und anschließend in den Wartestand versetzt.“

2. In § 16 wird das Wort „Pfarrergesetz“ durch die Wörter „Pfarrdienstgesetz der EKD“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Pfarrerververtretungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Vertretung der Pfarrfrauen und Pfarrer in der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrerververtretungsgesetz – PfvG) vom 24. November 1999 (GVM 1999 Nr. 2 Z. 3), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 27. November 2014 (GVM 2014 Nr. 2 S. 72) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „(Pfarrerververtretungsgesetz)“ durch das Wort „(Pfarrvertretungsgesetz)“ ersetzt.

2. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Pfarrvertretung ist die Vertretung der im aktiven Dienst stehenden Pfarrfrauen und Pfarrer in einem Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit, der Pfarrfrauen und Pfarrer in einem Pfarrdienstverhältnis auf Probe (Entsendungsdienst), der Pfarrfrauen und Pfarrer in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis sowie der Vikarinnen und Vikare.“

3. In § 7 Absatz 3 werden das Wort „Pfarrvertretung“ durch das Wort „Pfarrvertretung“ und die Wörter „kirchenrechtlichen Dienstvertragsverhältnis“ durch die Wörter „privatrechtlichen Dienstverhältnis“ ersetzt.
4. § 13 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Pfarrvertretung wirkt in folgenden Personalangelegenheiten von Mitgliedern der in § 2 Absatz 1 genannten Personengruppe auf Antrag der betroffenen Pfarrerin oder des betroffenen Pfarrers mit:

 - a) Versetzung gegen den Willen der Betroffenen (§ 79 und § 81 des Pfarrdienstgesetzes der EKD),
 - b) Abordnung gegen den Willen der Betroffenen (§ 77 Absatz 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD),
 - c) Versetzung in den Warte- oder Ruhestand von Amts wegen (§ 76 Absatz 3, § 83 Absatz 2, § 91 Absatz 2, § 92 Absatz 2 und 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD),
 - d) ordentliche Kündigung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im privatrechtlichen Dienstverhältnis.“
5. In § 14 Absatz 2 werden das Wort „Pfarrvertretung“ durch das Wort „Pfarrvertretung“ und das Wort „Pfarrergesetzes“ durch die Wörter „Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
6. In § 1, der Überschrift von Abschnitt II, § 2 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3, § 3 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 und 3 Satz 1, 2 und 3, der Überschrift von Abschnitt III, § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, § 7 Absatz 1 und 2, § 8 Absatz 1, 2 und 3 Satz 1, § 9, § 10 Satz 1, 2 und 3, der Überschrift von Abschnitt V, § 11 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2, § 12 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 1, 2 und 3 und Absatz 4, § 13 Absatz 2 Satz 1 und 3, Absatz 3 Satz 1 und 3, Absatz 4 und 5 und § 14 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Pfarrvertretung“ durch das Wort „Pfarrvertretung“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen in der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrstellenbesetzungsgesetz BEK – PfStBG-BEK) vom 24. November 1999 (GVM 1999 Nr. 2 Z. 2), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 28. November 2001 (GVM 2001 Nr. 3 S. 11) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 wird die Angabe „§ 35 Pfarrergesetz“ durch die Angabe „§ 64 Absatz 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD in Verbindung mit § 12 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD“ ersetzt.
2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Bewerbung von Pfarrerinnen und Pfarrern anderer Landeskirchen auf Pfarrstellen in der Bremischen Evangelischen Kirche setzt voraus, dass sie die Voraussetzungen für die Berufung nach § 19 des Pfarrdienstgesetzes der EKD in Verbindung mit § 5 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD erfüllen und der Kirchenausschuss ihre Bewerbungsfähigkeit festgestellt hat.“

3. In § 5 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§§ 55 Abs. 1, 57 Abs. 2 Pfarrergesetz“ durch die Angabe „§ 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder 3 oder Absatz 3 oder § 81 des Pfarrdienstgesetzes der EKD in Verbindung mit §§ 14 und 16 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Ausbildung und Anstellung der Geistlichen

Das Gesetz über die Ausbildung und Anstellung der Geistlichen in der Bremischen Evangelischen Kirche (AusbAnstG) vom 19. Mai 2000 (GVM 2000 Nr. 1 Z. 4), das zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 8. Mai 2008 (GVM 2008 Nr. 1 S. 60) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
„Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD kann in das Pfarrdienstverhältnis berufen werden, wer die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für den Pfarrdienst erhalten und die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat.“
2. Die Überschrift zu § 6 wird wie folgt gefasst:
„Pfarrdienstverhältnis auf Probe (Entsendungsdienst)“.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Übernahme in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit“.
 - b) Das Wort „Pfarrerdienstverhältnis“ wird durch das Wort „Pfarrdienstverhältnis“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Urlaubsverordnung

In § 13 Absatz 1 der Verordnung über den Urlaub der Pfarrfrauen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Bremischen Evangelischen Kirche (Urlaubsverordnung) vom 7. Mai 2013 (GVM 2013 Nr. 1 S. 9) werden die Wörter „Pfarrergesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche“ durch die Wörter „Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.

Artikel 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Artikel 1 dieses Kirchengesetzes tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Rat der EKD durch Verordnung das Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes der EKD für die Bremische Evangelische Kirche bestimmt.
- (3) Zu dem in Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt treten das Gesetz über das Dienstverhältnis der Pfarrfrauen und Pfarrer in der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrergesetz) vom 24. November 1999 (GVM 1999 Nr. 2 Z. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 26. Mai 2011 (GVM 2011 Nr. 1 S. 167) geändert worden ist, und das Kirchengesetz über die Rechtsstellung der in eine staatliche gesetzgebende Körperschaft gewählten Angehörigen des kirchlichen Dienstes vom

28. März 1973 (GVM 1973 Nr. 1 Z. 7), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 28. März 1979 (GVM 1979 Nr. 1 Z. 1) geändert worden ist, außer Kraft.“

5 A. Beschluss zum Verfahren bei Änderungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD

Der Kirchentag beschließt:

„Beschluss zum Verfahren in der Bremischen Evangelischen Kirche bei Änderungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD

1. Gemäß § 120 Absatz 2 PfdG.EKD tritt das Pfarrdienstgesetz der EKD für die Bremische Evangelische Kirche in Kraft, nachdem der Kirchentag seine Zustimmung erklärt hat. Gemäß § 121 PfdG.EKD können die Gliedkirchen das Pfarrdienstgesetz der EKD jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen.
2. Der Kirchentag beauftragt den Kirchengeschäftsausschuss und den Rechts- und Verfassungsausschuss, jede Änderung des Pfarrdienstgesetzes der EKD eingehend zu prüfen und unverzüglich mit der Pfarrervertretung über diese Änderung zu beraten. Sollte eine von der Synode der EKD beschlossene Änderung des Pfarrdienstgesetzes der EKD von so grundsätzlicher Bedeutung sein, dass das Pfarrdienstgesetz der EKD nach Ansicht des Kirchengeschäftsausschusses, des Rechts- und Verfassungsausschusses oder der Pfarrervertretung für den Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche außer Kraft gesetzt werden sollte, wird die Angelegenheit im nächsten Kirchentag behandelt. Der Kirchentag hat dann zu entscheiden, ob das Pfarrdienstgesetz der EKD für den Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche außer Kraft treten soll.“

3. Kirchenmitgliedschaftsgesetz: Änderung

Der Kirchentag beschließt:

„Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche über die Kirchenmitgliedschaft

vom 20. Mai 2015

Artikel 1 Änderung des Kirchengesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche über die Kirchenmitgliedschaft

§ 8 Absatz 2 Satz 1 des Kirchengesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche über die Kirchenmitgliedschaft vom 27. November 2002 (GVM 2002 Nr. 3 S. 44), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 27. November 2013 (GVM 2013 Nr. 2 S. 24) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Kirchensteuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die mündliche Austrittserklärung abgegeben worden ist oder die schriftliche Austrittserklärung eingegangen ist.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.“

4. Mittelfristige Perspektiven der Bremischen Evangelischen Kirche: Bericht

Der Antrag der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Bremen-Blumenthal betreffend eine detaillierte Ausweisung der Personalstellen der gesamtkirchlichen Einrichtungen im Haushaltsplan wird an den Finanzausschuss und an den Kirchenausschuss verwiesen.

Der Antrag der Evangelischen Kirchengemeinde Bremen-Borgfeld betreffend die Fortführung der Sonderzahlung zur Schlüsselzuweisung über das Jahr 2016 hinaus wird an den Finanzausschuss und an den Kirchenausschuss verwiesen.

Der Kirchentag beschließt:

„Der Kirchenausschuss, der Finanzausschuss, der Personalausschuss und der Planungsausschuss werden beauftragt, ausgehend von dem Diskussionspapier und der Debatte im Kirchentag, zur nächsten Sitzung des Kirchentags im November 2015 einen Beschlussvorschlag zu den finanziellen Rahmenbedingungen für die mittelfristige Entwicklung der Bremischen Evangelischen Kirche vorzubereiten.“

5. Verfassungsreform: Beschluss zum weiteren Verfahren

Der Kirchentag beschließt:

„Der Kirchenausschuss und der Rechts- und Verfassungsausschuss werden beauftragt, unter Berücksichtigung der Kirchentagsdiskussion Eckpunkte für eine Änderung der Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche auszuarbeiten und sie dem Kirchentag in der Sitzung am 25./26. Mai 2016 vorzulegen. Zur Ergänzung soll ein Gutachten aus reformierter Sicht bei dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund eingeholt und veröffentlicht werden. Danach beginnt der Rechts- und Verfassungsausschuss mit seiner Arbeit.“

6. Änderung der Kirchenbuchordnung: Information

Die Information liegt schriftlich vor.

7. Friedensgemeinde: Frühzeitiger Versand von Unterlagen

Der Kirchentag beschließt:

„Der Kirchenausschuss wird gebeten, den Kirchentagsmitgliedern, den stellvertretenden Mitgliedern des Kirchentags und den Gemeinden sechs Wochen vor jeder Kirchentagsitzung die vorläufige Tagesordnung des Kirchentags zu übersenden und die bis dahin erstellten Kirchentagsunterlagen in das Mitarbeitendenportal zur Einsicht einzustellen.“

8. Klimaschutzkommission: Bericht

Herr Nottelmann erstattet einen Bericht.

9. Verschiedenes

Herr Günther berichtet über die bevorstehende Schließung des Studiengangs Kirchenmusik an der Hochschule für Künste.

Die nächste Kirchentagssitzung findet am 25./26. November 2015 statt.

Bremen, den 22. Mai 2015

(Bosse)
Präsidentin

(Brahms)
Schriftführer

(Wesner)
Protokollführer